

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 37, 1912, S. 165 - 166

Rundstein, S.: Russisch-polnisch-jüdisches
Ehegüterrecht : Eine Berichtigung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Russisch-polnisch-jüdisches Ehegüterrecht.

Eine Berichtigung

von Rechtsanwalt Dr. S. Kundstein in Warschau.

Das im Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 36 S. 300f. veröffentlichte Gutachten des Herrn Prof. Dr. Neubecker über eine interessante internationalprivatrechtliche Frage beruht auf der Voraussetzung, daß im gegebenen Falle das in Polen geltende Recht anzuwenden wäre. Mir scheint diese Voraussetzung unrichtig, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Eheleute A. waren ja gar nicht in Polen heimatberechtigt, falls, wie auf Grund des Tatbestandes anzunehmen ist, sie früher einen ständigen Wohnsitz in der Stadt Bialystok hatten (die Tatsache, daß dort die Ehe geschlossen wurde, ist indifferent). Die Stadt Bialystok gehört nicht zu dem Gebiete der zehn polnischen Gouvernements und es gilt auch dort nicht das polnische Provinzialrecht, sondern das gemeine russische Privatrecht, wie es im Bd. X T. 1 des „Swod Sakonow“ kodifiziert ist.

Wäre es festgestellt, daß die Eheleute, vor ihrer Niederlassung in Bialystok, in Polen heimatberechtigt waren und durch Änderung des Wohnsitzes diese Heimatberechtigung nicht verloren haben, so müßte zweifellos das polnische Recht zur Anwendung kommen.

Was unter Heimatberechtigung, die in polnisch-russischen interlokalen Verhältnissen als Maßstab für Anwendung des Personalstatuts gilt, zu verstehen ist — bestimmt sich nach den in Polen geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. darüber: Wolowski, Kurs kodeksu cywilnego 1868 I § 38, 39; Sadowski, Zasady prawa

międzynarodowego prywatnego 1903 S. 64; Reinfé, Oczerk russko-polskago meżduoblastnago czastnago prawa 1909 Nr. 14 und Kassationsentscheidungen des Senats im Zivildepartement Nr. 1890/63, 1904/40.)

Demnach schließt die Heimatberechtigung der Eheleute in der Stadt Bialystok — wie sie im Tatbestande festgestellt ist — die Anwendung des polnischen Rechts unbedingt aus.

Es wäre also das russische Recht anzuwenden, und zwar die Art. 109, 110, 114—117 Bd. X, 1 Swod Sakonow (vgl. auch Art. 976 der russischen Zivilprozeßordnung und die dazu gehörigen gesetzgeberischen Motive).

Endlich wäre noch anzusetzen, daß Herr Prof. Dr. Neubecker die Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuchs vom Jahre 1825 nach einer russischen Privatausgabe von Stawski zitiert. Als einzig maßgebend und offiziell gilt bis jetzt der polnische Originaltext dieses Gesetzbuchs (vgl. Gesetzesjournal für das Königreich Polen Bd. X), was auch in bezug auf das Gesetz über die Ehe vom Jahre 1836 zu sagen ist (Gesetzesjournal Bd. XVIII). Die bestehenden Übersetzungen sind Privatarbeiten, denen keine Autorität weder in Gerichten noch sonst zukommt. Für die bei uns geltenden durch spätere Gesetzgebung nicht abgeänderten Teile des Code Napoléon ist einzig und allein der französische Text maßgebend.
